

Vereinsatzung Flötentöne e.V. Steinenbronn

Stand 6.11.2024

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

- 1 Der Verein führt den Namen Förderverein Flötentöne e.V.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Steinenbronn.
- 3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZIEL UND ZWECK DES VEREINS

- 1 **Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Absatz 2 Nummer 5 Abgabenordnung, Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Absatz 2 Nummer 4 Abgabenordnung, Förderung der Bildung im Sinne des § 52 Absatz 2 Nummer 7 Abgabenordnung, der Förderung bürgerschaftlichen Engagements im Sinne des § 52 Absatz 2 Nummer 25 Abgabenordnung, als auch die Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne § 53 Abgabenordnung. Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Pflege, Ausbildung, Unterrichtung im Bereich der Musik, insbesondere der Flötenmusik.**
- 1a **Die Verwirklichung der Satzungszwecke kann auch durch weisungsgebundene Hilfspersonen im Sinne § 57 AO geschehen.**
- 2 Die Musikpflege erfolgt unter menschenkundlichen und den dadurch sich ergebenden pädagogischen Gesichtspunkten.
- 3 Alle Musizierenden werden gemäß ihres Alters und ihrer Begabung gefördert.
- 4 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3 Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt.
- 4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT (Erwerb und Verlust)

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennt und fördert. Nichtvolljährige benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- 2 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende des Schuljahres zulässig. Er muß gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 3 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 4 Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1 Die Mitglieder sind berechtigt an der Hauptversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und abzustimmen.
- 2 Jedes Mitglied ist verpflichtet vereinseigene Instrumente und Einrichtungen zu schützen und zu pflegen. Für Sachbeschädigungen durch eigenes Verschulden haftet das Mitglied in voller Höhe für den entstandenen Schaden.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

- 1 Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der VorstandDas Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- a) ordentliche Mitgliederversammlung
 - 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich einmal statt.
 - 2 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
 - 3 Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- b) außerordentliche Mitgliederversammlung
 - 1 Auf Antrag von 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder oder durch Beschluss des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einzureichen.

§ 7 a) Ziffer 1 – 3 gelten entsprechend.

§ 8 DER VORSTAND

- 1 Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. bzw. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassierer
- 2 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind möglich.
- 3 Der Vorstand ist berechtigt, im Falle des Ausscheidens einer seiner Mitglieder während einer Wahlperiode, das ausscheidende Mitglied kommissarisch zu besetzen. Das kommissarisch eingesetzte Mitglied bleibt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit Sitz und Stimme im Vorstand. Dies gilt auch für die Kassenprüfer, wenn diese nach ihrer Wahl durch die Mitgliederversammlung weggefallen sind.
- 4 Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Geschäftsordnung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- 5 Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Sie haben gleiche Vertretungsvollmacht.
- 6 **Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine pauschalierte und angemessene**

Vergütung im Rahmen des § 3 Nummer 26a EStG gezahlt wird. Übungsleiterpauschalen und Aufwendungsersatz gem. BGB sind hiervon nicht betroffen, da es sich um rechtlich verschiedene Ansprüche / Sachverhalte handelt. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 DER KASSIERER (Führung und Prüfung)

- 1 Der Kassierer ist verpflichtet:
 - Zum Schluß eines Geschäftsjahres einen Kassenabschluss zu fertigen. Dieser Rechenschaftsbericht ist in der Mitgliederversammlung zwecks Entlastung vorzulegen.
 - Die steuerlichen Angelegenheiten zum Wohle des Vereins zu erledigen.
 - Der Kassierer haftet für die ihm anvertrauten Gelder.

§ 10 SATZUNGSÄNDERUNG

- 1 Anträge auf Satzungsänderung können vier Wochen vor dem Mitgliederversammlungstermin gestellt werden.
- 2 Die Änderungsanträge sind jeweils schriftlich mit entsprechender Begründung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- 3 Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1 Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2 **Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den „Förderverein anthroposophische Musiktherapie (AMth) e. V.“ mit Sitz in Beekweg 12, 37079 Göttingen (<http://www.anthroposophische-musiktherapie.org/index.php>), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**

§ 12 INKRAFTTRETEN

- 1 Diese Satzung wurde am 3. März 1997 mit der erforderlichen 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2 Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10. Februar 2004 geändert. Die Änderung wurde mit der erforderlichen 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen.
- 3 Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.7.2018 geändert. Die Änderung wurde mit mehr als der erforderlichen 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen.
- 4 Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17. Februar 2025 geändert. Die Änderung wurde mit mehr als der erforderlichen 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen.